VEREINSSATZUNG der Dorfentwicklung Rott e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfentwicklung Rott e.V.“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg
- Registergericht - eingetragen werden.

3. Sitz des Vereins ist 86935 Rott.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die bürgernahe demokratische Mitwirkung an der Entwicklung der Gemeinde Rott. Damit verbunden soll die Möglichkeit sein, die Gemeinde Rott in der dörflichen Entwicklung und im kulturellen Leben mitzugestalten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des örtlichen Gemeinwesens, der Kultur, des Landschaftsschutzes und der Erhaltung des dörflichen Charakters.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll erreicht werden durch:

1. die Förderung einer dorfgerechten und zukunftsorientierten Weiterwicklung,
2. das Eintreten für die Bewahrung und Belebung alter und ortstypischer Gebäude,
3. das Eintreten für den Erhalt der ländlichen Struktur,
4. die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen und gemeinschaftsbildenden Engagements,
5. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen im kulturellen Bereich,
6. eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für dörfliche Identität schafft, wie zum Beispiel durch die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Infoschrift und die Pflege eines eigenen Internetauftrittes.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

4. Der Austritt ist dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Mitgliedspflichten und –rechte

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Abgabezeitpunkt von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, kann wählen und gewählt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Arbeitskreise.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Schatzmeister-/in,

d) dem/der Schriftführer-/in,

e) den Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, jedoch immer nur zwei gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung des Jahresplanes,
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung und Kassenführung,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch und erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dazu auffordert.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

4. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

1. den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
2. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
3. die Berichte der Arbeitskreise entgegenzunehmen sowie über die Neubildung und Auflösung von Arbeitskreisen zu entscheiden,
4. den Vorstand zu entlasten,
5. den vorläufigen Jahresplan zu besprechen und zu billigen,
6. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzten,
7. den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen,
8. die Satzung zu ändern,
9. über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes zu entscheiden,
10. den Verein aufzulösen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung leitet der zweite Vorsitzende die Versammlung. Es kann auch ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

5. Die Mitglieder des Vorstands sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

6. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über einen Vertreter aus, der dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu nennen ist.

7. Vollmachten und Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Kassenprüfer aus den eigenen Reihen. Für die Wahl und die Wahlperiode gelten dieselben Bestimmungen wie für den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn in einer Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen. In diesem Fall ist von dem ersten Vorsitzenden innerhalb von zwei Monaten unter Beachtung einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Satzungszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Nachbarschaftshilfe Rott e.V. .